

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE BAUGRENZEN DÜRFEN AUSNAHMSWEISE UM EIN DRITTEL DES ABSTANDES ZWISCHEN BAUGRENZE UND GRUNDSTÜCKSGRENZE, JEDOCH HÖCHSTENS UM 2,0 m UND MIT HÖCHSTENS 10 qm GRUNDFLÄCHE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE ÜBERSCHREITUNGEN DURCH UNTERSCHREITUNGEN AN DERSELBEN BAUGRENZE AUSGEGLICHEN WERDEN.
  
2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
  - a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
  - b) NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDIGUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE, HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
  
3. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:  
ZULÄSSIG SIND NUR: EINFRIEDIGUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTANGEN, MÜLLBOXEN UND GARAGEN.